

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- plans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bülheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ und 32. Flächennutzungsplanänderung

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*

Auftraggeber:

Gut Schulze – Aden Energie GmbH & Co. KG
Bühlheider Weg 6
59329 Wadersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 01.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	1
2	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	5
3	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	8
4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	10
5	Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	19
6	Weiteres Vorgehen	22
7	Literaturverzeichnis.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi © OpenGeodata.NRW).....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023 a).....	3
Abb. 3	Ausschnitt aus der Kartendarstellung des LEP NRW im Bereich des Plangebiets (Lage rot umrandet), unmaßstäblich	11
Abb. 4	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Münsterland im Bereich des Plangebiets (Lage rot umrandet), unmaßstäblich	12
Abb. 5	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh (GEMEINDE WADERSLOH 2011), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäblich	13
Abb. 6	Auszug aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023 b), Festsetzungen (Legende) siehe dort.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	8
Tab. 2	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung	20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachplanerische Grundlagen.....	Maßstab 1:7.500
----------	---------------------------------	-----------------



1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Innerhalb des Gemeindegebiets Wadersloh, westlich des Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) auf privater Fläche errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15,1 ha in der Gemarkung Wadersloh, Flur 40, Flurstücke 17 tlw. und 18 tlw. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebiets ist Ackerfläche (siehe Abb. 1)



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi © OpenGeodata.NRW)

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche mit der 32. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt. Ergänzend dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ sollen die Flächen zukünftig gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Flächen der FNP-Änderung und der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans sind deckungsgleich.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden.

Geplant ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen in Ost-West-Ausrichtung (siehe Abb. 2). Diese ermöglicht eine bessere Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, /Vormittag-, und Nachmittag-, /Abend-, Stunden. Dies kommt dem globalen Tagesstromverbrauch erheblich näher als eine reine Süd-Ausrichtung, die die Hauptstromproduktion in den Mittagstunden liefert. Ein zusätzlicher positiver Effekt entsteht durch die Entlastung des Stromnetzes in den Mittagstunden.

Um den bei Ost-West-Ausrichtung verminderten Jahresstromertrag auszugleichen, wird eine größeren Modulfläche als bei reiner Südausrichtung gebaut. Das sichert zusätzlich den Ertrag der wirtschaftlich Beteiligten. Die geplante Anlage läuft außerhalb der EEG-Förderung und muss die Energie zu Börsenstrompreisen produzieren. Der Bereich der PV-FFA umfasst neben der Modultische mit jeweils 1 m Reihenabstand untergeordnet Flächen für technische Anlagen, wie Wechselrichter und Transformatorstationen und eine Umzäunung.

Unterhalb der Modulfläche ist die Anlage extensiven Grünlandes mit teilschattenverträglichen Gräsern und Kräutern vorgesehen. Mahd oder ggf. Schafbeweidung erfolgen nur einmal jährlich, um verholzten Aufwuchs zu entnehmen.

Die Erschließung der Anlage soll im Norden über einen Anschluss an den Bühlheider Weg erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans rückt im Osten, Süden und Westen jeweils von den Flurstücksgrenzen ab. Hierdurch werden Waldabstände und Flächen für eine Sichtschutzanpflanzung vorgehalten. Die Maßnahmen zur Anpflanzung werden im weiteren Planverfahren ausgearbeitet und im Zuge des Durchführungsvertrags gesichert.

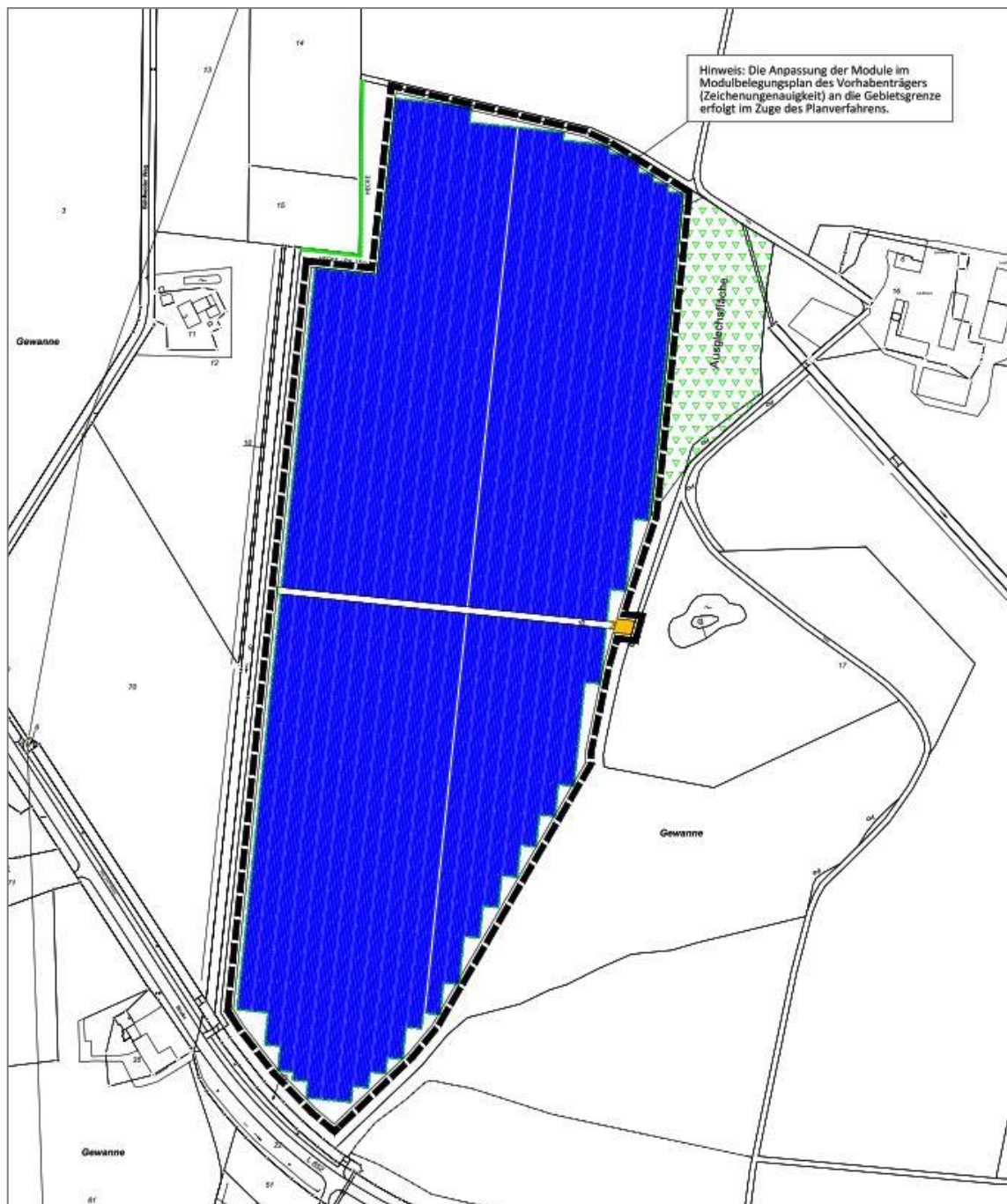


Abb. 2 Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023 a)

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umwelt-relevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Diesbezüglich werden mit Blick auf das faunistische Potenzial der von den Planungen betroffenen Ackerfläche aktuell avifaunistische Bestandserfassungen mit dem Schwerpunkt Offenlandarten durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Potenzialabschätzung im Rahmen von 3-4 Begehungen zwischen Ende März und Mai. Horststandorte in den direkt angrenzenden Waldflächen werden miterfasst. Der Untersuchungsumfang wurde bereits mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Warendorf abgestimmt. Die Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auf Grundlage des bestehenden Habitatpotentials, den faunistischen Erfassungen und einer „worst-case“-Betrachtung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens (Offenlage).

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen.

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu



insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Im Rahmen der Fortführung des Umweltberichts zur Entwurfs offenlage erfolgt dazu im Weiteren unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange. Zusätzlich wird die darauf aufbauend eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll im Wesentlichen dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	• temporäre Erschütterungen / Boden-vibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Men- schen und seiner Gesund- heit
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung durch die So-larmodule • Einfriedungen • visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnis-sen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versicke-rungsrate, Veränderung der Grund-wasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung	• Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• visuelle Störungen, Blendwirkungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt • Landschaft
	• Veränderung kleinklimatischer Verhält-nisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	• Verlust von prägenden Landschafts-elementen • Veränderung von Landschaftsstrukt-uren • Beeinträchtigung des landschaftsäs-thetischen Eigenwerts und des Land-schaftserlebens	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	• Verlust / Beeinträchtigung von kultur-historisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sach-güter
betriebsbedingt		
• Störungen und Immissionen durch Be-triebstätigkeiten, Ziel- und Quellver-kehr etc. • Barriereeffekte • Blendwirkungen	• Temporäre Störung / Beunruhigung während der Anlagenwartung	• Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt
	• Störung / Beunruhigung und Vergrä-mung durch Blendwirkungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt
	• Barrierewirkungen (für Großsäuger) / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	• Tiere, Pflanzen und biolo-gische Vielfalt

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen mit der Fortschreibung des Umweltberichts eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es

wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Gemeinde Wadersloh als ein Grundzentrum und ein Siedlungsraum inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen festgelegt (siehe Abb. 3). Das Plangebiet liegt südwestlich der Gemeinde innerhalb des Freiraums (LANDESREGIERUNG NRW 2019).



Abb. 3 Ausschnitt aus der Kartendarstellung des LEP NRW im Bereich des Plangebiets (Lage rot umrandet), unmaßstäblich

Der Regionalplan Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) legt für das Plangebiet Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest (siehe Abb. 4). Nördlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzend liegen kleinteilig Waldbereiche vor. Ebenso sind hier die gleichzeitigen Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

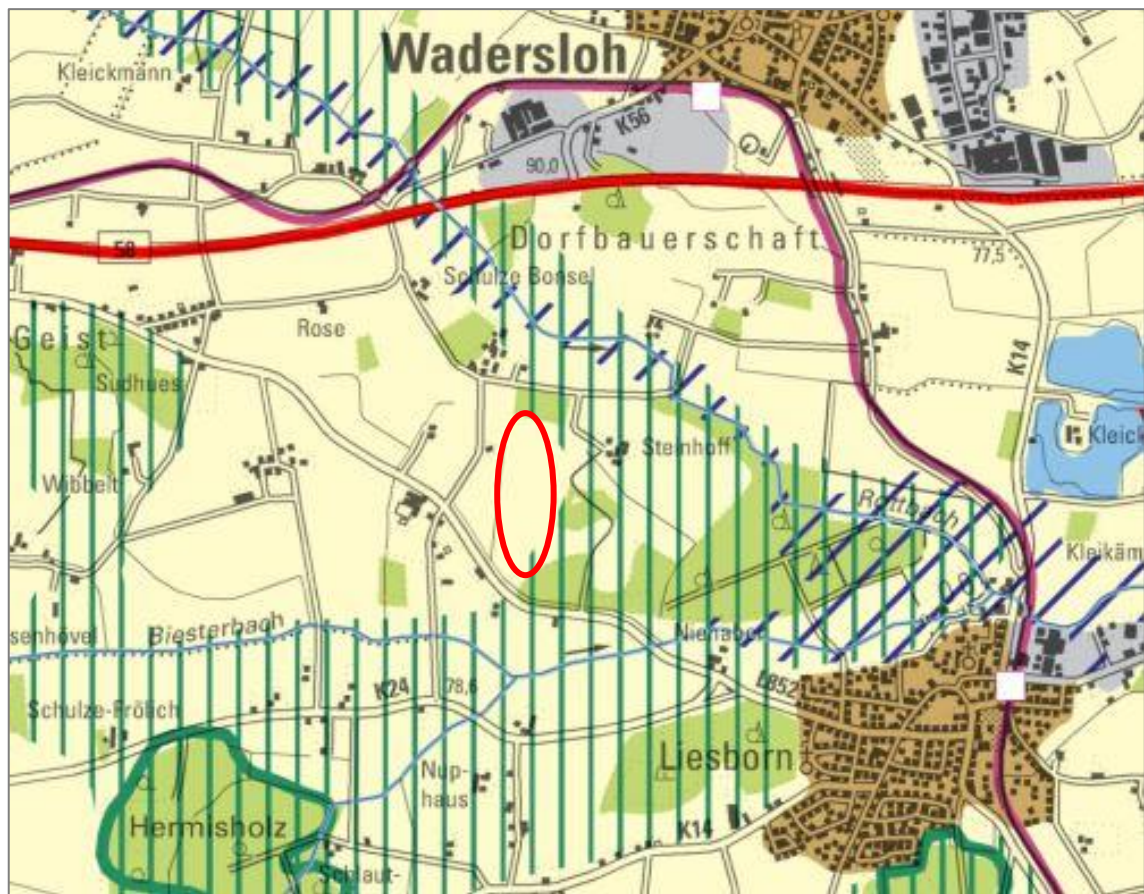


Abb. 4 Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Münsterland im Bereich des Plangebiets (Lage rot umrandet), unmaßstäblich

Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar (siehe Abb. 5). Eine Richtfunktrasse quert das westliche Plangebiet von Nord nach Süd. Nördlich und östlich sind Waldflächen dargestellt. Darüber hinaus ist hier das örtliche Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das auf östlicher Seite befindliche gesetzlich geschützte Gewässer (siehe Kap. 4, folgendes Unterkap. und Anlage 1) ist als Geschützter Landschaftsbestandteil sowie Geschütztes Biotop gem. § 62 LG dargestellt.

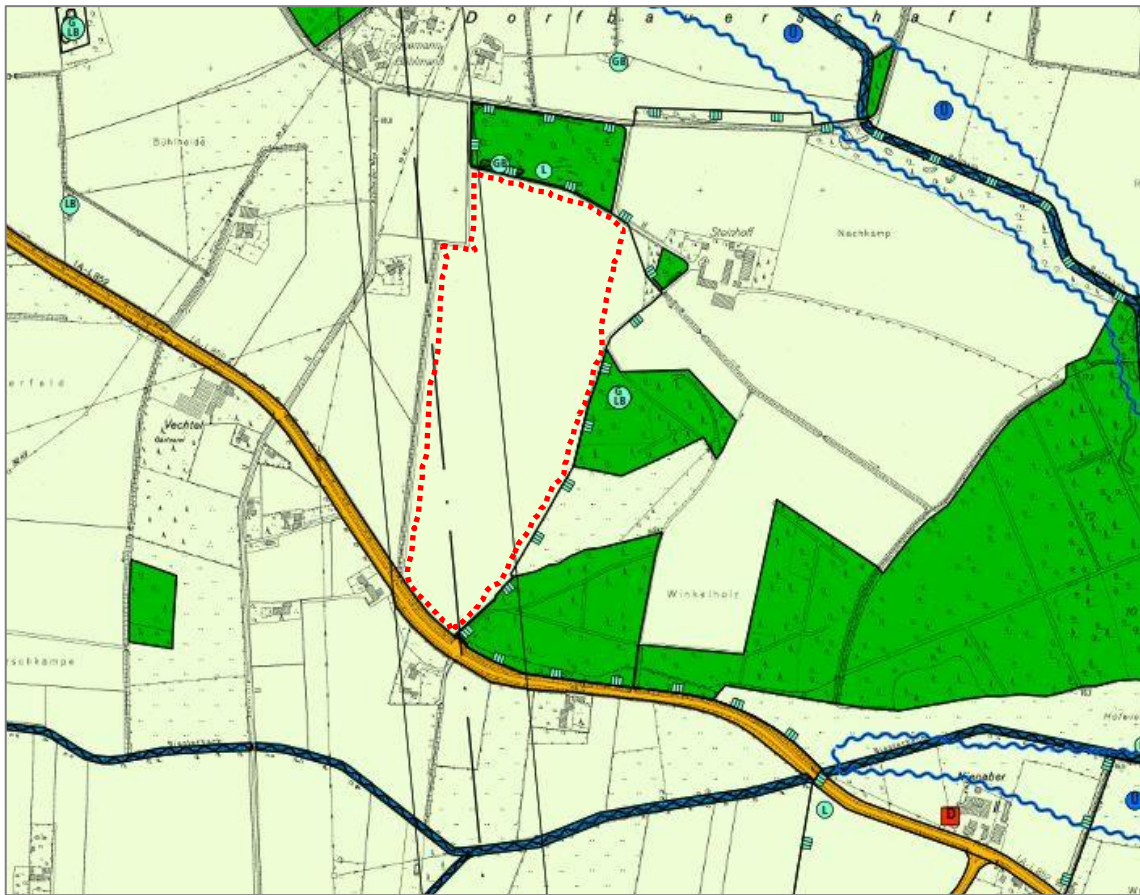


Abb. 5 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh (GEMEINDE WADERSLOH 2011), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäblich

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Festsetzungsziel eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erfüllt das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht. Aus diesem Grund ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese hat das Ziel einer künftigen Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaikanlage. Diese 32. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 vorgenommen werden. Mittels dieser Änderung werden die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 78 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen.

Ein Bebauungsplan liegt den Flächen aktuell nicht zugrunde. Das Plangebiet liegt innerhalb des baurechtlichen Außenbereichs nach § 35 BauGB. Auch im nahen Umfeld liegende Flächen sind aktuell nicht über einen Bebauungsplan abgedeckt.

Über den Bebauungsplan Nr. 78 „Freiflächen-PV Bühlheider Weg“ werden die Planflächen (15,1 ha) zukünftig als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt (siehe Abb. 6). Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,9.

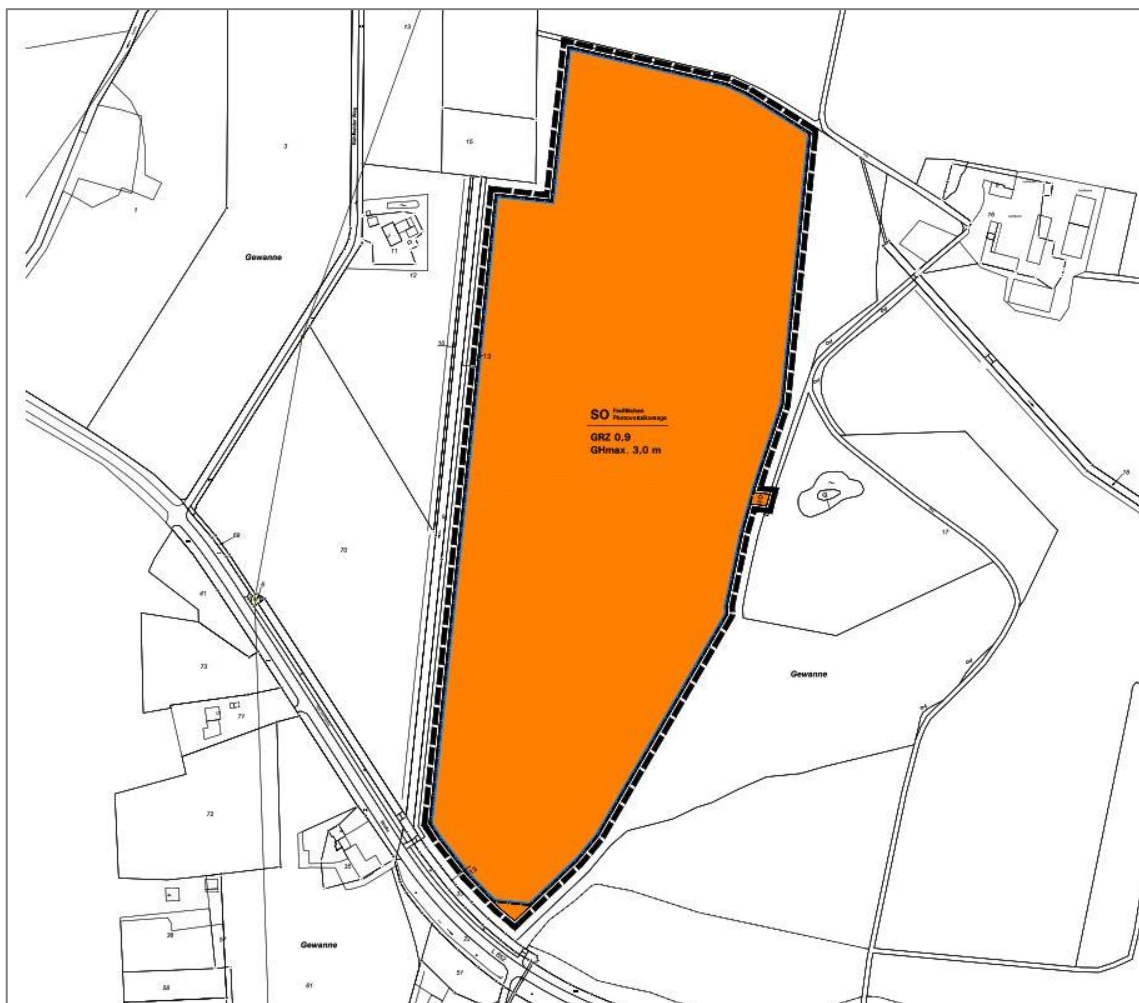


Abb. 6 Auszug aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 78 (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023 b), Festsetzungen (Legende) siehe dort

Die Modultische der aufgeständerten Photovoltaikanlage weisen eine Höhe von ca. 2,2 m auf. Unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen Gebäude (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.) und dem leicht bewegten Gelände wird dem Vorhabenträger ein Spielraum in der Höhenentwicklung zugestanden und für den überbaubaren Bereich eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,0 m zugelassen. Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt das gewachsene Gelände.

Weiterhin wird die extensive Grünlandeinsaat unterhalb und zwischen den Modulen mittels Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Es erfolgt eine Einsaat mit Regiosaatgut. Die Mahd erfolgt ein- bis zweischürig bzw. als Weide- oder Mähweidenutzung. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünger, Kalk und/oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Reinigung der PV-Module darf nur mit Regenwasser oder entmineralisiertem Wasser erfolgen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist unzulässig.

Gem. § 89 BauO NRW sind die Einfriedungen der Anlage entlang der Grenze des Plangebiets (einschließlich Übersteigschutz) bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unterkante der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände auf 50 % der Zaunlänge ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm und in den übrigen Bereichen der Zaunanlage ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten (Kleintierdurchlässe). Sichtschutzstreifen, Zaunfolien etc. sind im Hinblick auf die landschaftliche Einbindung der Anlage unzulässig.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die innerhalb dieses Unterkapitels beschriebenen Fachdaten sind zudem der Fachgrundlagenkarte (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Das Plangebiet wird über den Landschaftsplan Wadersloh abgedeckt (KREIS WARENDORF 1992). Dieser trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel „2.1 - Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“. Westlich an das Plangebiet angrenzend ist die Festsetzung „Anlage und Ergänzung von Ufergehölzen und Feldrainen“ getroffen. Östlich besteht das Entwicklungsziel „1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ mit der Festsetzung der „Entwicklung von Kleingewässern“.

Innerhalb des Plangebiets sind keinerlei Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche vorhanden. Diese liegen lediglich außerhalb in der Umgebung vor, sodass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 keine entsprechenden Fachplanungen oder Schutzziele tangiert. Im Umfeld liegende Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden im Folgenden erläutert.

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Jedoch befindet sich unmittelbar östlich angrenzend das „LSG-Liesborner Holz - Sengers Busch“ (LSG-4215-039) mit einer digitalisierten Fläche von 196,2 ha (MULNV NRW 2023).

Gem. Landschaftsplan umfasst das LSG zwei größere Laubwaldkomplexe sowie die Bachniederungen von Liese und Biesterbach. Die Festsetzung als LSG ist insbesondere erforderlich

- wegen seiner größeren Waldbereiche,
- wegen des Bachtals von Liese und Biesterbach.

Ca. 550 m südlich des Plangebiets beginnt das „LSG-Hermisholz“ (LSG-4215-038) mit einer digitalisierten Fläche von 140,7 ha (MULNV NRW 2023).

Gem. Landschaftsplan besteht das LSG aus einem großen Laubwaldkomplex sowie den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzung als LSG ist insbesondere erforderlich

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer,
- wegen der großen Bedeutung, der Waldflächen für das Landschaftsbild,
- wegen der besonderen ornithologischen Bedeutung für Greifvögel.

Substanzielle Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete können aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der Schutzgebietskulissen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist in großen Teilen bereits durch Waldanteile, Baumreihen und Heckenstrukturen landschaftlich eingebunden. Verbleibende Konflikte sollen mittels einer Eingrünung nordwestlich der Planfläche gemindert werden. Die Maßnahmen in der Umgebung des Plangebiets werden auf Grundlage des zugehörigen Durchführungsvertrags geregelt.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Jedoch liegt innerhalb der Waldanteile unmittelbar östlich angrenzend ein gesetzlich geschützter Weiher (BT-4215-0110-2006) vor.

Aufgrund der Lage des Weihers außerhalb des Plangebiets (und eingebunden durch abschirmende Baumbestände) sowie aufgrund dessen, dass von den Planungen keine Immissionen ausgehen, die sich erheblich negativ auf Gewässerstrukturen auswirken werden, wird eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops ausgeschlossen.

Landesweiter Biotopverbund (§ 20 BNatSchG)

Das LANUV NRW unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen so weit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder, anders ausgedrückt, die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen und entspricht den bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Plangebiet weist in diesem Kontext keine Bedeutung auf. Jedoch beginnen unmittelbar östlich angrenzend die „Laubwälder im Westen und Süden von Liesborn“ (VB-MS-4215-003) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund. Schutzziel ist der Erhalt der strukturreichen, naturnahen Laubwälder als Refugiallebensräume und Trittsteinbiotope für

zahlreiche, z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kulturlandschaftsrelikte (MULNV NRW 2023).

Nördlich angrenzend liegt die Verbundfläche „Liese und Biesterbach“ (VB-MS-4214-003) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund. Schutzziele sind der Erhalt der Fließgewässer und ihrer Auen mit allen Auen- Reststrukturen wie Ufer- und Feldgehölzen und der Erhalt des strukturreichen Hecken-Grünland-Komplexes am Maybach- Oberlauf als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutendes Vernetzungselement im Südosten des Kreises Warendorf (MULNV NRW 2023).

Substanzielle Betroffenheiten der Verbundflächen können aufgrund der Lage außerhalb der Planflächen ausgeschlossen werden. Die Schutzziele werden von den Planungen ebenfalls nicht tangiert, da von der geplanten PV-FFA keine Emissionen ausgehen, welche sich erheblich negativ auf Gewässer oder Wälder auswirken.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW)

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu ihrem Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben und digital im Biotopkataster gesammelt. Die schutzwürdigen Biotope sind nicht gesetzlich geschützt, gelten aber als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Sie dienen damit u. a. als Entscheidungshilfe für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, sie haben aber keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus.

Diesbezüglich schutzwürdige Flächen liegen lediglich außerhalb des Plangebiets vor. Es handelt sich um einen Tümpel (BK-4215-0089) ca. 440 m nördlich des Plangebiets.

Weiterhin befindet sich ca. 580 m nordwestlich des Plangebiets das schutzwürdige Biotop „Eichengehölz in der Rottbach-Aue südlich Wadersloh“ (BK-4215-0104). Schutzziele sind der Schutz und Erhalt eines naturnahen Eichenwaldes auf potentiell Auenstandort sowie die ökologische Optimierung durch (Wieder-)Vernässung und die Einrichtung von Pufferstreifen und Förderung des Tot- und Altholzanteiles.

Ca. 710 m nordwestlich befindet sich ein schutzwürdiges stehendes Kleingewässer (BK-4215-0090).

Aufgrund dessen, dass die PV-FFA keine Flächeninanspruchnahme der oben genannten Biotopkatasterflächen auslöst und keine erheblichen Fernwirkungen zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Wasserwirtschaft

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Ab ca. 290 m nördlich des Plangebiets befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Liese“.

Im Hinblick auf Überschwemmungsbereiche oder Wasserschutzgebiete liegen somit keine Konflikte vor.

Oberflächengewässer werden durch die PV-FFA ebenfalls nicht überplant. Wassergefährdende Emissionen gehen von der geplanten PV-FFA nicht aus.

Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebiets liegt flächendeckend landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker vor. Somit sind die Belange und Interessenlagen der Landwirtschaft durch die vorliegenden Planungen betroffen. Die Planfläche wird während der Nutzung als PV-FFA der derzeitigen Nutzung entzogen. Zwar wird die Fläche nach wie vor auch landwirtschaftlich genutzt (z. B. Mahd, Beweidung), dies findet jedoch deutlich weniger intensiv statt. Eine Gefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch ausgeschlossen, da der Flächeneigentümer selbst auch Vorhabenträger ist. Der Betrieb verfügt weiterhin über weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Fortführung des Betriebs ist gesichert. Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Böden erfolgt zudem weitestgehend keine Versiegelung. Die Ständerkonstruktion für die Unterkonstruktion wird in den Boden gerammt. Es kommt diesbezüglich zu keinem Bodenaushub oder Einbringen von Beton. Lediglich im Bereich der Trafostationen findet sehr kleinräumig eine Versiegelung statt, die aber im Rahmen des späteren Rückbaus reversibel ist. Nach der energetischen Nutzung der Fläche ist ein Rückbau und wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich.

Aufgrund dessen, dass mit den Planungen keine Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, ergeben sich aus dem Forstrecht keine gesetzlichen Vorgaben, die bei den vorliegenden Planverfahren zu berücksichtigen sind.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 16 DSchG NRW). Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen/ Münster (An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: 0251 591-8801; Fax: 0251 591-8805; E-Mail: lwl-archaeologie@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die



obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf.

Es gilt, dass Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei dem Vorfinden verdächtiger Gegenstände, Bodenverfärbungen oder Gerüche ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es ist der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind unverzüglich der Gemeinde Wadersloh und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises anzuzeigen.

5 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sind sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 2), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange.

Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	• Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit	• Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	• Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc.	• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen
Fläche	• Flächenausdehnung des Planvorhabens • vorhandener Nutzungsgrad der Fläche • räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen	• Lage im Raum • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden • vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen • Wiedernutzbarmachung von Brachflächen • Flächen der Innenentwicklung
Boden	• Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung • Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen	• Bodenkarten • Geologische Karten • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit • Nutzungsintensität • Altlastenkataster • vorhandene Flächenversiegelung
Wasser	• Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag	• Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Oberflächengewässer • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwasser geprägten Bereichen • Altlastenkataster
Klima / Luft	• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)	• Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Landschaft	• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter • Archäologische Besonderheiten • Bedeutende Kulturlandschaften	• Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale • bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

6 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 78 und der 32. Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Zusätzlich erfolgt auch eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc.

Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse ergänzender Fachgutachten als auch vorhandene Vorbelastungen einbezogen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert, die als Hinweise und / oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird zudem auf Basis des Bauleitplanentwurfes eine rechnerische Eingriffsbilanzierung anhand eines anerkannten Bewertungssystems vorgenommen. Ggf. ermittelte Kompensationsbedarfe werden entsprechend beziffert und geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlichs deren Lage, Flächengröße etc. im Rahmen des weiteren Planverfahrens ausgearbeitet.

Herford, den 01.06.2023

Marhina Gaebler

7 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014)
Regionalplan Münsterland.

GEMEINDE WADERSLOH (2011)
Flächennutzungsplan - digitale Neuzeichnung.

KREIS WARENDORF (1992)
Landschaftsplan Wadersloh.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

MULNV NRW (2023)
NRW Umweltdaten vor Ort. - Website, abgerufen am 25. Mai 2023
[<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023 a)
Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 78 "Freiflächen-PV Bühlheider Weg". - VORENTWURF.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023 b)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 78 "Freiflächen-PV Bühlheider Weg".
- VORENTWURF.



